

**ODEWALD & COMPAGNIE
GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH**

Herrn
Eduard Oswald
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Berlin, 16. Januar 2008
GN/mr

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken“

Sehr geehrter Herr Oswald,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 13.12.2007 übersende ich Ihnen nachfolgend meine Stellungnahme zu o. g. Gesetz.

1. Den unter A. („Problem und Ziel“) genannten Zusammenhang zwischen dem neuen Wagniskapitalbeteiligungsgesetz und dem Gesetz über die Unternehmensbeteiligungsgesellschaften einerseits sowie dem Entwurf zum Risikobegrenzungsgesetz andererseits vermag ich nicht zu erkennen.

Die Tätigkeit der Akteure in den beiden erstgenannten Gesetzen hat mit der Tätigkeit, für die der Gesetzgeber einen Regelungsbedarf sieht, nichts zu tun.

Das Geschäftsmodell der in Deutschland agierenden Private Equity Branche weicht komplett von dem ab, was im Entwurf als regelungsbedürftige Aktivität verstanden wird. Es ist deshalb besonders sorgfältig darauf zu achten, dass die vorgeschlagenen Änderungen auch tatsächlich nur gegen die Tätigkeiten gerichtet sind, die dem Gesetzentwurf entsprechend gesamtwirtschaftlich unerwünscht sind. Streueffekte, die den Eindruck erhöhen, Deutschland schotte sich ab

- durch neuerliche zusätzliche Reglements bzw. weitere Bürokratie,
 - durch unbestimmte und damit unklare Regeln und
 - gegenüber einem Investorenkreis, der gar nicht Gesetzesadressat ist
- sind daher schädlich.

**ODEWALD & COMPAGNIE
GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH**

2. Die internationale Vernetzung der Investoren, der Finanzierungsinstitute, aber nicht zuletzt der Unternehmen mit Sitz in Deutschland führt zu einer Wettbewerbslage mit erheblicher volkswirtschaftlicher Dimension. Jede Art von gesetzlichem Eingriff hat unter anderem auch diese Wettbewerbslage zu beachten, soll nicht zu Lasten des deutschen Marktteilnehmers bzw. der deutschen Volkswirtschaft eine Verzerrung eintreten.

Dem Gesetzentwurf fehlt insoweit ein Teil der Begründung, nämlich

- wie ist das vom Gesetzgeber identifizierte Defizit anderswo (z. B. OECD-Länder), insbesondere in den Wettbewerbsvolkswirtschaften USA, Großbritannien, Frankreich geregelt, und
- welche Auswirkungen (insbesondere Wettbewerbsnachteile) hat das vorgesehene Gesetz nicht nur auf die Finanzinvestoren, sondern vor allem auch auf die Kreditwirtschaft und die Unternehmenslandschaft in Deutschland allgemein?

3. Unabhängig von Vorgenanntem sind folgende Regelungen zu unklar:

a. § 27 Abs. 2 Wertpapierhandelsgesetz

Absichten und Ziele eines Marktteilnehmers sind weder überprüfbar noch nachweisbar. Wenn sie von bestimmten Marktentwicklungen oder anderen Konstellationen abhängig sind, deren Eintritt mehr oder minder offen ist, nutzen sie dem Informationsempfänger wenig. Sie können jederzeit und in jede Richtung geändert werden.

Es besteht sogar die Gefahr, dass bewusst falsche Ziele und Absichten geäußert werden, um den Markt zu täuschen, da ein Sinneswandel jederzeit möglich ist oder zumindest behauptet werden kann.

b. § 106 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz

Der zur Vorlage von Unterlagen Verpflichtete wird dazu oftmals nicht in der Lage sein, jedenfalls dann, wenn das Unternehmen den Übernehmer nicht kennt.

Aber selbst bei Kenntnis sind die darüber hinaus in § 106 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz verlangten Angaben oftmals nicht zu erlangen.

Unzweckmäßig und das Verfahren überfrachtend sind die zu machenden Angaben im Rahmen eines Bieterverfahrens. Sehr häufig nehmen an solchen Verfahren Interessenten in großer Zahl teil. Im Verlauf des Verfahrens scheidet dann über meist mehrere Zwischenschritte ein Großteil der Bieter aus. Von Interesse könnten für den Wirtschaftsausschuss bzw. den Betriebsrat allenfalls die Angaben zu den zwei oder drei Letztverbliebenen sein, um ggf. Einfluss auszuüben auf den Zuschlag.

In mitbestimmten Unternehmen erfolgt eine solche Einflussnahme in der Praxis im Übrigen bereits beim Verkauf von Tochtergesellschaften. Soweit der Gesellschafter aber nicht mitbestimmt ist, erfolgen Verkaufsentscheidungen – völlig legal – oftmals über den Kopf des zu verkaufenden Unternehmens hinweg. Hier in die Entscheidungsfreiheit eines Gesellschafters einzugreifen, würde meines Erachtens den Standort Deutschland massiv schädigen. Insbesondere ausländische Gesellschafter würden sich künftig reiflich überlegen, deutsche Unternehmen zu erwerben, wenn Kauf

**ODEWALD & COMPAGNIE
GESELLSCHAFT FÜR BETEILIGUNGEN MBH**

und Verkauf nur noch durch den „Filter“ des Wirtschaftsausschusses bzw. des Betriebsrates des Kaufobjektes möglich wäre.

Bedenklich sind im jedem Fall erneut Angaben zu den Absichten des Erwerbers.

4. Diskussionsthemen zu Kreditforderungen

Die in den Diskussionsthemen zum Ausdruck kommende Sorge zum Handel mit Krediten zielt auf die insbesondere internationale Praxis, ganze Kreditportfolien mit Abschlägen an spezialisierte Erwerber zu veräußern, die sodann durch Druck auf die Schuldner und zum Teil durch Zwangsmaßnahmen höhere Rückzahlungen realisieren.

Da die Schuldner in solchen Fällen finanziell meist bereits mit dem Rücken an der Wand stehen, sind sie regelmäßig auch nicht mehr in der Lage, sich gegen eventuelle Rechtsverstöße der Gläubiger zu wehren.

Dieses Schutzes bedürfen Schuldner nicht,

- die angemessen aufgeklärt worden sind und
- die geradezu auf Bankensyndizierung angewiesen sind, wie z. B. größere Private Equity Fonds. Hier syndiziert die erstfinanzierende Bank alsbald nach Abschluss einer Transaktion wesentliche Kreditteile weiter.

Die in den Diskussionsthemen angesprochenen Aufklärungspflichten der Banken sind deshalb begrüßenswert. Eine gesetzliche Regelung zu Angeboten mit und ohne Abtretungsverbot und Sonderkündigungsrechten sind jedoch unnötig, weil der Markt das bei hinreichender Aufklärung ohnehin regeln wird.

Die Ausdehnung des Kündigungsschutzes gemäß § 498 BGB auf grundpfandrechtlich gesicherte Verträge ist vor dem Hintergrund der Bankenpraxis begrüßenswert.

Die vorgesehene Neuregelung des § 795 ZPO wird begrüßt, weil eine risikogerechte Schadenszuordnung erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günther Niethammer